



### Beihilfefähige Aufwendungen bei einer Heilkur

Eine Heilkur ist eine medizinische Maßnahme, die unter ärztlicher Anleitung in einem Heilkurort durchgeführt wird, der in dem vom zuständigen Ministerium veröffentlichten Verzeichnis der Heilkurorte aufgeführt ist. Die Unterkunft muss sich im Kurort selbst befinden und ortsgebunden sein.

Für im aktiven Dienst stehende Beihilfeberechtigte werden Beihilfen zu den besonderen Kosten einer Heilkur gewährt, wenn diese nach einem amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten als notwendig erachtet wird und die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Maßnahme durch die Festsetzungsstelle anerkannt wird.

Neben den allgemein beihilfefähigen Ausgaben, wie z.B. für ärztliche Behandlungen, Heilbehandlungen und Arzneimittelversorgung, können auch Kosten für Unterkunft und Verpflegung, Fahrtkosten, die Kurtaxe sowie der ärztliche Schlussbericht als beihilfefähig anerkannt werden.

Da die Heilkur der Erhaltung der Dienstfähigkeit dient, können Angehörige der Beihilfeberechtigten keine Beihilfe für die zusätzlichen Kosten erhalten. Auch Beihilfeberechtigte im Ruhestand (Versorgungsempfänger) haben keinen Anspruch auf eine Beihilfe für diese Ausgaben.

Wiederholungskuren sind nur dann beihilfefähig, wenn im laufenden Jahr oder in den drei vorhergehenden Jahren keine als beihilfefähig anerkannte stationäre Rehabilitationsmaßnahme oder Heilkur stattgefunden hat. In Ausnahmefällen, wie bei schweren Erkrankungen, sind jedoch auch hier Abweichungen möglich.

Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit verfällt, wenn die Heilkur nicht innerhalb von vier Monaten nach Erhalt des Anerkennungsbescheides beginnt.

Die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sind für **maximal 23 Kalendertage**, einschließlich der Reisetage, bis zu **16 € pro Tag** beihilfefähig. Für Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen, deren Notwendigkeit behördlich bestätigt wurde, können bis zu 13 € pro Tag erstattet werden.